

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.11.2010

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -

im Bereich des LVR

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Frau Biermann
Tel 0221 809-4060
Fax 0221 8284-1457
Roswitha.Biermann@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/720/2010

Entgeltpflichtige Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz NRW) einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bildung im Sinne des Erziehungsauftrages von Kindertageseinrichtungen versteht sich als ganzheitlicher Auftrag und kann somit nicht in Form eines ergebnis- und leistungsorientierten Lernens in Fächerkategorien verstanden werden. Die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 – 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich verstärken und unterstreichen dieses Bildungsverständnis. Sie konkretisieren den fachlichen Auftrag für das pädagogische Handeln aller am Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Fachkräfte.

An die Kindertageseinrichtungen werden immer wieder Fragen nach ergänzenden Angeboten wie Englischkurse im Kindergarten, zusätzliche musikalische Früherziehung, Bewegungsangebote etc. gestellt

Um eine allgemeine Orientierung zu ermöglichen, gebe ich Ihnen folgende fachliche Hinweise:

- Die Erfüllung des Bildungsauftrages muss von den in der Tageseinrichtung für Kinder tätigen sozialpädagogischen Kräften geleistet und verantwortet werden.
Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten daher in der Lage sein, die für die Grundlagen frühkindlicher Bildung notwendigen selbsttätigen Bildungsprozesse der Kinder anzuregen, zu begleiten und zu fördern.

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED3333, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDE3333, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) und die nach der Personalvereinbarung vom 26.05.2008 mögliche personelle Besetzung in Tageseinrichtungen für Kinder schaffen dafür die Grundlage.

- Der Einsatz kommerzieller Zusatzangebote in Tageseinrichtungen stellt sich im Einzelfall so dar, dass „Experten“ von außen kommen und mit Kindern ein Angebot durchführen. Dies widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen früher Bildungsprozesse von Kindern. Gegen einen isolierten „Unterricht“ spricht, dass wichtige Lernerfolge bei Kindern dieser Altersgruppe situationsbezogen und über Bildungspersonen und Bindungspersonen ermöglicht werden.
- Ein für die Eltern zusätzliches kostenpflichtiges Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder widerspricht wegen seines Kurscharakters dem ganzheitlichen Anspruch und schließt Kinder aus, deren Eltern sich dieses zusätzliche Angebot nicht leisten können.
- Anfragen aus den Jugendämtern lassen erkennen, dass es eine große Nachfrage z. B. für Englischangebote in den Einrichtungen gibt. Gemäß der aktuellen wissenschaftlichen Forschung ist ein zweisprachiges Angebot dann sinnvoll, wenn in der Einrichtung mindestens ein Native Speaker als sozialpädagogische Fachkraft beschäftigt ist. Die „Fremdsprache“ ist dann Arbeits- und Umgangssprache im Alltag des Kindergartenkindes. Punktuelle Angebote können dieses eher nicht leisten.
- Einige Kommunen im Rheinland haben es möglich gemacht, dass z. B. Musikschulen - eingebunden in das sozialpädagogische Konzept von Tageseinrichtungen - gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften musikalische Früherziehung anbieten. Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder und ist selbstverständlicher Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit. Die Finanzierung wird im Rahmen einer in der Kommune gefundenen Vereinbarung (z.B. Förderverein und / oder Zuschuss der Kommune) geleistet.
- Ein in die Konzeption eingebettetes und für die Nutzerinnen und Nutzer kostenfreies Zusammenwirken bestimmter Fachprofessionen mit den sozialpädagogischen Kräften ist wünschenswert. Bei der Entwicklung gemeinsamer Ziele ist zu gewährleisten, dass Kinder in ihrem forschenden ganzheitlichen Lernen unterstützt werden und diese Ziele konzeptionell verankert sind. Zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Angebote auch geeignete Räume benötigen.
- Ein für die Familien kostenpflichtiges und damit selektierendes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder kann nur außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass konkrete organisatorische Absprachen getroffen werden und Haftungsfragen geklärt sind.

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass mir frühzeitig vor der Schaffung zusätzlicher Angebote in Räumen der Kindertageseinrichtung die schriftliche Konzeption vorgelegt wird. So ist eine durchgängige Information gegeben und mögliche Auswirkungen auf die Raumsituation und auf die personelle Besetzung der Einrichtung können im Vorfeld geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Dr. Schneider